

Liposuktion bei Lipödem

Information zur Kostenübernahme (Gültig für Anträge ab dem 1. März 2026)

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

das Thema Lipödem (medizinisch: Lipohyperplasia dolorosa – LiDo) ist mit vielen persönlichen Fragen und oft auch großem Leidensdruck verbunden. Als Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ist es unsere Aufgabe, eine medizinisch notwendige, wirksame und wissenschaftlich fundierte Versorgung sicherzustellen. Gleichzeitig müssen wir – auch im Sinne der Solidargemeinschaft – verantwortungsvoll mit den Beitragsgeldern aller Versicherten umgehen.

Um eine klare Abgrenzung zwischen einer medizinisch indizierten Krankenbehandlung und rein ästhetischen Eingriffen zu gewährleisten, wurden die Kriterien für eine Kostenübernahme mit Wirkung vom 01.03.2026 neu festgelegt. Diese basieren auf aktuellen internationalen Qualitätsrichtlinien (u.a. der deutschen Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Verfahren der Liposuction bei Lipödem vom 09.10.2025) und wurden im Konsens mit medizinischen Expertinnen und Experten erstellt.

1 Was ist ein Lipödem?

Das Lipödem ist eine chronische, schmerzhafte Fettverteilungsstörung, die fast ausschließlich Frauen betrifft.

- **Symmetrie:** Die Fettvermehrung tritt symmetrisch an den Beinen und/oder Armen auf.
- **Abgrenzung:** Hände, Füße, Bauch, Rücken und Gesicht sind nicht vom Lipödem betroffen.
- **Disproportion:** Ein typisches Merkmal ist die sichtbare Disproportion zwischen einem schlanken Rumpf (Taille) und den betroffenen Extremitäten.

2 Voraussetzungen für eine Kostenübernahme

Damit ein Antrag auf Liposuktion von der ÖGK bearbeitet werden kann, müssen alle folgenden Kriterien erfüllt und durch entsprechende Befunde belegt sein:

A. Fachärztliche Befundung

Dem Antrag müssen aktuelle Befunde folgender Fachrichtungen beiliegen, um Begleiterkrankungen oder andere Ursachen auszuschließen:

- **Innere Medizin:** Abklärung von Schilddrüsensyndrom, Insulinresistenz, Adipositas oder Rheuma.
- **Gynäkologie:** Ausschluss/Behandlung von z.B. PCO-Syndrom oder Endometriose.
- **Gefäßchirurgie:** Ausschluss einer chronisch venösen Insuffizienz (Krampfader).
- **Psychologie:** Abklärung von Körperbildstörungen (z.B. Borderline Persönlichkeitsstörung, Essstörungen) sowie Ausschluss von Depressionen oder Angststörungen als Schmerzursache.

B. Körpermaße und Grenzwerte

Die Abgrenzung zur Adipositas (starkes Übergewicht) erfolgt über folgende Messwerte.

Messwert	Grenzwert/Bedingung
BMI	Über 35 kg/m²: Liposuktion unzulässig. 32–35 kg/m²: Nur zulässig, wenn das Übergewicht nachweislich primär durch das Lipödem bedingt ist (definiert durch normalen WHtR)
WHtR (Waist-to-Height)	Bis 40 Jahre: < 0,50 41–50 Jahre: Anstieg um 0,01 pro Lebensjahr Ab 50 Jahre: < 0,60
WHR (Waist-to-Hip)	< 0,80

Wichtiger Hinweis zur Messung: Die Taille muss zwingend auf Höhe des 3. Lendenwirbelkörpers (LWK 3) gemessen werden, nicht direkt unter der Brust.

C. Konservative Therapie & Gewichtsstabilität

- **6-Monats-Frist:** Eine konsequente konservative Therapie (Flachstrick-Kompression, Bewegungstherapie/Sport, Gewichtsmanagement) über mindestens 6 Monate muss ohne ausreichende Beschwerdelinderung erfolgt sein.
- **Gewichtsstabilität:** In den letzten 6 Monaten vor Antragstellung darf keine Gewichtszunahme erfolgt sein. Die Stabilität muss zwischen Erstbesuch und Kontrolltermin dokumentiert sein.

3. Besonderheiten bei Jugendlichen

Bei Patientinnen zwischen **15 und 20 Jahren** besteht eine erhöhte Aufklärungspflicht. Im psychologischen Befund müssen Themen der Körperwahrnehmung und Essstörungen gezielt ausgeschlossen werden.

4. Durchführung und Kosten

- **Öffentliche Krankenhäuser:** In den wenigen öffentlichen Kliniken, die diesen Eingriff anbieten, erfolgt die Abrechnung direkt über die e-card (zzgl. des gesetzlichen Verpflegungskostenbeitrags).
- **Private Einrichtungen:** Die meisten Liposuktionen finden in Privatkliniken statt. Hier müssen Sie das Honorar vorab selbst bezahlen. Eine nachträgliche Kostenerstattung ist nur im Rahmen der gesetzlichen Tarife möglich und deckt meist nur einen kleinen Teil der tatsächlichen Kosten.
- **Vorbehaltsrecht:** Eine Bewilligung durch die ÖGK verpflichtet den Chirurgen/die Chirurgin nicht zur Durchführung, falls medizinische Gründe im Einzelfall dagegen sprechen.

Wir verstehen sehr gut, dass viele Betroffene unter ihren Beschwerden leiden und sich schnelle Hilfe wünschen. Die Aufgabe der ÖGK ist es jedoch, sicherzustellen, dass eine Behandlung wirksam, sicher und medizinisch notwendig ist und sich an den Behandlungsempfehlungen (Leitlinien) orientiert.

Unser Ziel ist es, Sie bestmöglich mit den derzeit gesicherten Behandlungsmethoden zu unterstützen. Sollte sich die wissenschaftliche Studienlage künftig ändern, werden wir unsere Kriterien selbstverständlich entsprechend anpassen.

Wir wissen, dass die Ablehnung einer beantragten Operation belastend sein kann. Bitte verstehen Sie, dass die Entscheidung nicht gegen Sie persönlich gerichtet ist, sondern auf den allgemein gültigen Kriterien beruht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)